

## **Parkordnung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen am gesamten Gelände der der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede\*r Nutzer\*in unterwirft sich mit dem Abstellen seines\*ihres Fahrzeuges dieser Parkordnung.

### **§ 2 Nutzungszeiten**

Die Nutzung der Parkflächen ist von 0.00 bis 24.00 Uhr möglich.

### **§ 3 Nutzungsvertrag**

Für Nutzer\*innen, die sich und ihre Fahrzeugdaten nicht registriert haben, kommt der Nutzungsvertrag durch Passieren der Schrankenanlage bzw. Einfahren in die Parkplatzzone zustande.

Für Nutzer\*innen, die sich und ihre Fahrzeugdaten registriert haben, kommt der Nutzungsvertrag mit Abschluss der Registrierung zustande. Die PHDL behält sich das Recht vor, den Zugang zur Registrierung für Dauerparker\*innen auf definierte Personengruppen zu beschränken.

Mit der Registrierung bzw. Einfahrt akzeptiert der\*die Nutzer\*in diese Parkordnung und das jeweils gültige Tarifmodell als Grundlage des Nutzungsvertrages.

Da Parkplätze nicht ad personam zugewiesen werden, besteht - auch im Falle einer Registrierung und der Nutzung eines Vorauszahlungstarifes - kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.

Ist eine Bezahlung seitens der\*des Nutzer\*in im Zuge der Ausfahrt nicht möglich, behält sich die PHDL das Recht vor, den aktuellen Tageshöchstsatz zu verrechnen. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung einer gekennzeichneten Abstellfläche. Die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung des Kraftfahrzeuges wird seitens der PHDL nicht geschuldet.

### **§ 4 Nutzungsvorschriften**

Auf dem gesamten Gelände der PHDL gilt die StVO, soweit in dieser Parkordnung nicht anders bestimmt.

Kraftfahrzeuge sind unter Beachtung allfälliger Halte- und Parkverbotsflächen bzw. Sperrflächen so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Zum Parken stehen ausschließlich jene Flächen zur Verfügung, die durch Bodenmarkierungen als Parkplatz ausgewiesen sind. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind diese Bodenmarkierungen zu beachten.

Flächen, die als Behindertenparkflächen ausgewiesen sind, dürfen nur mit entsprechender Berechtigung (derzeit mit einem Parkausweis gemäß § 29b StVO) genutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass an Fahrzeugen, die unter Missachtung der Bodenmarkierungen bzw. außerhalb der durch Bodenmarkierungen festgelegten Parkplätze, so auch auf Grünflächen, abgestellt wurden, zum Zweck der Feststellung der Identität eine Wegfahrsperrung angebracht werden kann. In diesen Fällen ist die\*der Nutzer\*in verpflichtet, zusätzlich zu den jeweiligen Parkgebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe des dreifachen Tageshöchstsatzes für Kurzparker\*innen zu entrichten.

Das Fahrzeug darf von den Nutzer\*innen nur zum Zweck des Parkens abgestellt werden.

Untersagt sind unter anderem das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen, das Betanken und Waschen von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen (ausgenommen Pannenhilfe) oder Ölwechsel.

Gekennzeichnete Abschleppzonen (z.B. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge), Halte- und Parkverbotsflächen sowie Sperrflächen und Fluchtwegbereiche sind jedenfalls freizuhalten. Widrigenfalls ist die PHDL berechtigt, das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug auf Rechnung der\*des Nutzer\*in und/oder der\*des Fahrzeughalter\*in abschleppen zu lassen.

Die\*der Nutzer\*in hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und zu verschließen und Verunreinigungen des Parkplatzes zu unterlassen. Widrigenfalls ist die PHDL berechtigt, diese auf ihre\*seine Kosten zu beseitigen.

Den Anweisungen des Personals der PHDL und bevollmächtigter Dritter ist jedenfalls Folge zu leisten.

## **§ 5 Vertragsverletzung**

Verstöße gegen rechtliche Vorschriften und die Nichtbefolgung der Parkordnung berechtigen die PHDL zur Untersagung der weiteren Benutzung der Parkplätze und stellen einen wichtigen Grund dar, einen bestehenden Nutzungsvertrag aufzulösen. Die PHDL ist berechtigt, das betroffene Fahrzeugkennzeichen von einer künftigen Nutzung zu sperren.

## **§ 6 Haftung**

Wenn die\*der Nutzer\*in Anlagen oder Einrichtungen auf dem PH-Gelände beschädigt, ist sie\*er verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende Haftungsbedingungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Im Falle einer Schadenszufügung ist unverzüglich die\*der Portier\*in zu verständigen.

Für Schäden an Fahrzeugen, die vom Personal oder sonstigen von der PHDL beauftragten Personen nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Schaden vor Verlassen des PHDL-Geländes gemeldet wurde.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge, der Art der Geschäftsabwicklung und der freien Zugänglichkeit der Parkflächen ist eine Einflussnahme der PHDL auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Es besteht seitens der PHDL keine Haftung für Schäden (insbesondere Beschädigung, Einbruch, Diebstahl) durch Dritte, durch höhere Gewalt oder Naturereignisse. Eine Haftung nach §§ 957ff und 970ff ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 8 Datenschutz**

Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO über die gegenständliche Datenverarbeitung kann unter [www.dioezese-linz.at/Datenschutz](http://www.dioezese-linz.at/Datenschutz) abgerufen oder jederzeit unter [datenschutz@dioezese-linz.at](mailto:datenschutz@dioezese-linz.at) angefordert werden.

### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz. Diese Parkordnung ersetzt die bisher gültige Parkordnung vom 01.03.2016 und tritt mit 01.10.2022 in Kraft.